



Hinweise zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Kleve

1) Wagenbau

Es gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die ergänzenden Regelungen.

Ansonsten gelten insbesondere die Vorschriften des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (VKBl. 2000, Seite 406). Die Betriebserlaubnis und das entsprechende Gutachten ist zwingend erforderlich zur Zulassung zur Teilnahme am Rosenmontagszug und dem KRK am Tage der Wagenanmeldung in Kopie vorzulegen.

Am Zugtag selber ist die Betriebserlaubnis und das Gutachten mitzuführen und gut sichtbar am Zugfahrzeug anzubringen.

Das Mitführen und Benutzen von Propangasflaschen und Druckbehältern ist nach GGVSE (Gefährliche Stoffe und Güterverordnung Straße und Schiene) ausdrücklich verboten. Auch das Betreiben von Friteusen und Nebel bzw. Rauch oder Konfettimaschinen während der Fahrt ist ausdrücklich verboten.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind. Der Versicherer ist auf die zweckentfremdete Nutzung der Fahrzeuge hinzuweisen.

Beim Bau der Wagen ist der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu den Freileitungen, Abspannungen oder sonstigen Hindernissen oberhalb des Wagens zu beachten. Die Wagenhöhe darf 5,00 m einschl. aufstehender Personen und Aufbauten nicht übersteigen. Aufgrund der Verkehrssituation in der Großen Straße ist die Breite auf max. 3,50 m zu begrenzen.

Aus Sicherheitsgründen sind die Wagenräder und deren Zwischenraum weit nach unten abzudecken (max. 30 cm vom Boden). Der Drehbereich der Deichsel muss deutlich erkennbar gemacht werden als besonderer Gefahrenbereich.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen innerhalb des Zugweges ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Das Fehlen einer Brüstung oder ähnlicher Sicherheitsvorkehrungen bei Personenbeförderung führt automatisch dazu, dass sich auf dem Wagen befindliche Personen unverzüglich vom Wagen begeben müssen und den Wagen nicht mehr betreten dürfen. Ein Verstoß dagegen kann zum Ausschluss vom Zugweg führen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Auf jedem Wagen muss eine Toilette installiert sein.

Vorhandene Toiletteneinrichtungen dürfen während des Zugs nicht entleert werden!

Hinweise zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Kleve

2) Verantwortlicher & Wagenbegleitung

Für jedem Wagen ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.

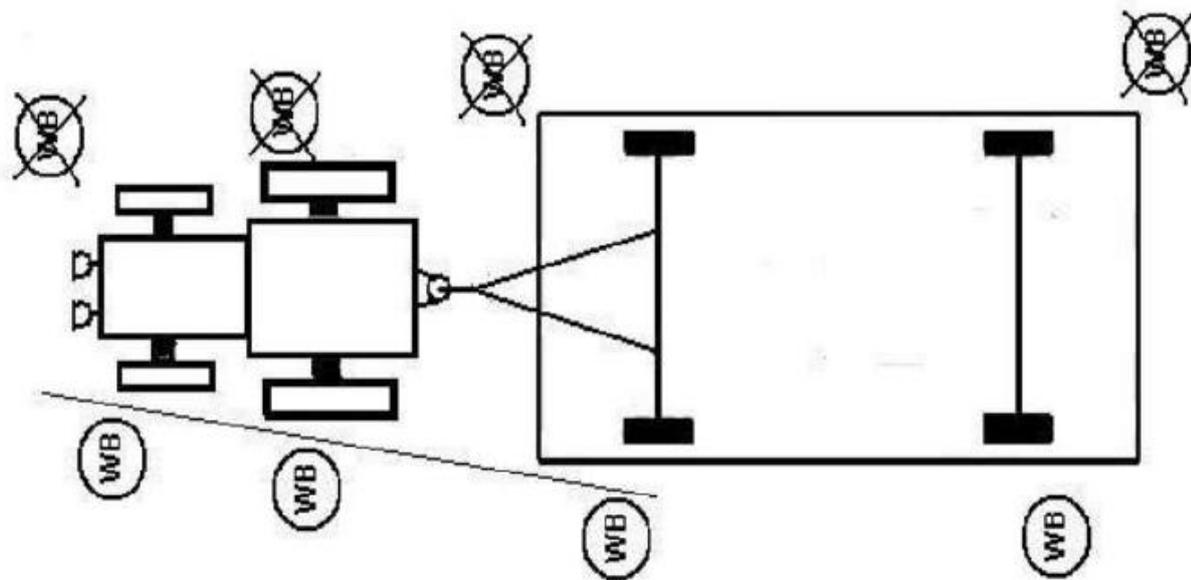
Für die Absicherung der Wagen und Zugmaschinen werden je Achse 2 mitlaufende ebenfalls volljährige Sicherheitsbegleiter mit Warnweste benötigt die verhindern sollen, dass die Rosenmontagsbesucher nicht zu nah an die vorbeifahrenden Wagen kommen.

D.h. pro Wagen min. 8 Personen.

Diese Auflage ist von der Ordnungsbehörde gegeben worden.

Als Skizze eine Positionsdarstellung für die Aufstellung der Wagenbegleiter an Wagen und Zugmaschinen [je Achse 2].

Unten richtige Positionierung, oben falsche Positionierung.



3) Feuerlöscher

Jeder Wagen hat mind. einen aktuell geprüften Feuerlöscher mitzuführen. Wird dieser Punkt bei der Kontrolle durch das KRR vor Zugbeginn nicht erfüllt, führt dies automatisch und ausnahmslos zum Ausschluss aus dem Zug. Die Feuerlöscher sind vor Beginn des Zuges bei der Kontrolle durch das KRR unverzüglich vorzustellen.

4) Alkoholische Getränke

Die Ausgabe von alkoholischen Getränken vom Wagen herab ist verboten. Wir bitten ferner darauf zu achten, dass Alkoholenuss auf den Wagen unterbleibt und insbesondere keine Flaschen weggeworfen werden. Auch das Werfen von anderen Gegenständen (mit Ausnahme des normalen Wurfmaterials) ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Wagen sollen sich lediglich auf die Fahrt konzentrieren und weder Bonbons noch anderes Wurfmaterial werfen. Sie dürfen auch auf den Zugmaschinen keine weiteren Personen mitnehmen.



Hinweise zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Kleve

Solche Störungen haben in der Vergangenheit immer wieder zu unnötigen Aufenthalten geführt und den Zug weit auseinandergerissen.

Für die Fahrer der Zugmaschinen besteht striktes Alkoholverbot.

Auch der Alkoholgenuß der mitfahrenden Besatzungen ist auf das Mindestmaß einzuschränken.

Verstöße hiergegen können seitens der Zugleitung durch sofortigen Ausschluss des jeweiligen Wagens geahndet werden. Das KRK behält sich Ausschlüsse auch für die Zukunft vor.

Schäden, die durch Verstöße verursacht werden, fallen nicht unter die Haftpflichtversicherung und gehen zu Lasten des Verursachers.

5) Nummerierung der Wagen

Der Rosenmontagszug wird durchgehend nummeriert. Ihr erhaltet die Zugnummer sowie das Nummernschild nach Eingang aller gültigen Anmeldungen d.h. mit Gutachtenkopie.

An Wagen die bereits am Vortag bei einem Umzug teilgenommen haben, dürfen am Rosenmontag nur die Wagennummern vom KRK [Klevert-Rosenmontags-Komitee] angebracht sein!

6) Aufstellung des Zuges

Alle Fahrzeuge haben sich ab 10:00 Uhr bis spätestens 10:30 Uhr auf der Emmericher Straße an ihrer Zugnummer einzufinden, damit sich der Zug um 11:30 Uhr in Bewegung setzen kann.

Die Anfahrt der Wagen bitten wir über den Klevert Ring und dann über die Kreuzhofstraße in Kellen vorzunehmen.

Die Zugleitung befindet sich im Führungsfahrzeug des Zuges und die Telefonnummer, um Kontakt mit dem KRK aufzunehmen, wird mit Zusendung der Zugnummer bekannt gegeben.

Beschallung während der Aufstellung und während des Zugweges:

Es wird empfohlen, ausschließlich karnevalistische Musik oder Stimmungslieder abzuspielen. Technomusik o.ä., ist ausdrücklich verboten. Es werden seitens der KRK-Zugleitung und dem Ordnungsamt entsprechende Schallmessungen vorgenommen.

Werden die erträglichen Werte überschritten ist ein Ausschluss aus dem Zug vorgesehen.

Grundsätzlich sind Fanfaren (Nebelhörner, etc..) verboten.

7) Aufstellung der Fußgruppen

Für die Fußgruppen (Musik- und Fußgruppen) ist der Aufstellungsort auf dem Parkplatz am Finanzamt Kleve an der Emmericher Straße bis 11:15 Uhr vorgesehen.

Dort werdet Ihr in den ankommenden Rosenmontagszug eingeschleust. Ein Vertreter des KRK wird dort die Organisation übernehmen. Es wäre wünschenswert, wenn die Musikgruppen dort schon für etwas Stimmung sorgen könnten.



Hinweise zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Kleve

8) Zugweg

Der Zugweg ist wie folgt festgelegt:

- Emmericher Straße
- Wiesenstraße
- Bendsdorfstraße
- Herzogstraße
- Große Straße
- Hagsche Straße
- Hoffmannallee

Für alle Teilnehmer ist es Pflicht, bis zum Kreuzungsbereich Hoffmannallee / Albersallee / Königsallee mitzufahren bzw. mitzugehen und nicht vorher aus dem Zug auszuscheren. Die Entsorgung der Kartons u.a. Restmüll wird wieder freundlicherweise durch die Umweltbetriebe mit einem Müllwagen am Ende des Zugweges gewährleistet. Nutzt diese Gelegenheit und werft keinen Müll während der Rückfahrt auf die Straße.

Gebt dort auch bitte direkt Euer Nummernschild für die Zugnummer einem Vertreter des KRK. Sorgt bitte dafür, dass das Schild für den KRK-Vertreter sofort entgegengenommen werden kann.

Wir bitten darum, die Fahrer der Wagen anzuweisen, an den Engpässen in der Fußgängerzone mit besonderer Vorsicht zu fahren, insbesondere Fischmarkt und Klosterplatz.

9) Wurfmaterial

Wir bitten eindringlich darauf zu achten, dass das Wurfmaterial so geworfen wird, dass Besucher des Rosenmontagszuges nicht zu Schaden kommen. Ebenso ist das Werfen gegen Fenster und Hauswände nicht erlaubt. Wir bitten, dieses Verbot unbedingt einzuhalten, damit nicht, wie in den Vorjahren, durch das Werfen von Bonbons Schäden, insbesondere an Leuchtreklamen, entstehen. Papier ist als Wurfmaterial verboten. Bei Zuwiderhandlung wird der Wagen bzw. die Gruppe von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei zunächst unerkannten Zuwiderhandlungen gehen die Kosten für die Entsorgung zu Lasten des Verursachers.

10) Allgemeines

Für die einzelnen Zugteilnehmer ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden. Bei Schadensfällen Dritten gegenüber bitten wir um unverzügliche Meldung an die Geschäftsstelle des KRK.

Für evtl. noch zu klärende Fragen steht Euch das KRK unter der Mailadresse rmz@krk-kleve.de zur Verfügung.